

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Zielabweichungsverfahren
Drucksache Nr.: RR 74/2014
4. Sitzungsperiode

Köln, den 30. Oktober 2014

Vorlage für die 2. Sitzung des Regionalrates am 28. November 2014

TOP 10

Zielabweichungsverfahren gem. § 16 Landesplanungsgesetz NRW für einen Teilabschnitt der ehemaligen Eisenbahnstrecke Hückelhoven – Baal – Ratheim auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven.

Rechtsgrundlage §§ 16 und 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Berichterstatter Herr Plaszczyk, Dezernat 32, Tel. : 0221-147- 2358

Inhalt Erläuterung

Anlagen Auszug aus dem derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Übersichtsplan des betroffenen Abschnitts des Schienenwegs

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erklärt gem. § 16 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes NRW sein Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren für einen Teilabschnitt der ehemaligen Eisenbahnstrecke Hückelhoven – Baal – Ratheim auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Zielabweichungsverfahren	RR 74/2014	2

Erläuterung:

Zielabweichungsverfahren gem. § 16 Landesplanungsgesetz NRW für einen Teilabschnitt der ehemaligen Eisenbahnstrecke Hückelhoven – Baal – Ratheim auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven.

Herstellung des Einvernehmens mit dem Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln.

Sachverhalt:

Die Stadt Hückelhoven beabsichtigt, auf der Fläche eines Teilabschnittes der ehemaligen Eisenbahnstrecke Hückelhoven – Baal – Ratheim die Ortsumgehung Ratheim – Millich im Zuge der Landesstraße L 117n zu errichten.

Die Planung hierzu ist in einem Bauleitplanverfahren erfolgt. Zur Rechtswirksamkeit des betreffenden Bebauungsplanes ist es erforderlich, dass seitens des Eisenbahnbundesamtes (EBA) eine Freistellung der ehemaligen DB - Gleisanlagen im Sinne des § 24 Abs. 1 AEG erfolgt, die jedoch vom EBA erst nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für diese im Regionalplan (Teilabschnitt Aachen) als Ziel „Reaktivierung der Schienenstrecke“ gesicherte Eisenbahnverbindung erteilt werden kann.

Die Stadt Hückelhoven hat die Bezirksregierung Köln gebeten, dieses Zielabweichungsverfahren gem. § 16 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchzuführen.

Begründung:

Die Stadt Hückelhoven hat seit der Schließung der Zeche Sophia-Jacoba im Jahre 1997 einen Umstrukturierungsprozess erfolgreich bewältigt. Zurzeit unternimmt sie Anstrengungen, noch ungenutzte Ansiedlungsflächen im Bereich eines interkommunalen Gewerbegebietes zu erschließen. Um die Ortslagen Ratheim und Millich vom Durchgangsverkehr zu entlasten und das Industrie- und Gewerbegebiet Hückelhoven – Wassenberg optimal an das übergeordnete Straßennetz anzubinden, plant die Stadt Hückelhoven mittels Bauleitplanung, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, den Bau einer neuen Landesstraße L 117n.

Um den Freiraum westlich und östlich von Hückelhoven zu schonen, ist seinerzeit eine Trasse gewählt worden, die zum Teil nicht mehr benötigte Bahnflächen sowohl des ehemaligen Steinkohlebergwerks Sophia-Jacoba als auch der Bahn AG in Anspruch nimmt. Diese Flächen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Stadt Hückelhoven.

Am 06. 07. 2007 hat die Bezirksregierung Köln die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven genehmigt. Gegenstand dieser Änderung war der Tausch von Flächen für Bahnanlagen, bei dem zur Sicherung einer künftigen Reaktivierung der ehemaligen Eisenbahnstrecke Hückelhoven – Baal – Ratheim Flächen für Bahnanlagen in Parallellage zum vorhandenen Bahndamm dargestellt und die Fläche auf dem Bahndamm für andere Nutzungen freigehalten worden sind. Ziel

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Zielabweichungsverfahren	RR 74/2014	3

war es, Flächen für die Errichtung der Straße auf dem Bahndamm zu gewinnen und gleichzeitig Flächen für Bahnanlagen zu sichern.

Im gleichen Jahr beschloss der Rat der Stadt einen Bebauungsplan für den Bau dieser Straßenverbindung.

Der Bebauungsplan für die neue L 117n setzt nördlich unmittelbar angrenzend an die geplante Straßenfläche noch eine Fläche für Bahnanlagen fest, die als Vorhalteflächen für eine mögliche Reaktivierung der genannten Bahnlinie dienen soll.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans können im Bereich der ehemaligen Flächen der DB AG erst nach einem rechtskräftigen Abschluss des eisenbahnrechtlichen Freistellungsverfahrens nach § 23 Abs. 1 AEG wirksam werden.

Die Freistellung der ehemaligen Bahntrasse wurde seitens der Stadt nach Ankauf durch die Stadt mit Schreiben vom 18. 01. 2012 beim Eisenbahnbundesamt (EBA) beantragt. Dieser Antrag bezog sich auf das gesamte, von der DB Netz erworbene Streckenteil, da die nicht für die L 117 benötigten Teilflächen für den Bau eines Radweges herangezogen werden sollten. Damit soll dem Landesprogramm „Alleinradwege auf ehemaligen Bahntrassen“ Rechnung getragen werden, welches darauf ausgerichtet ist, durch Anlegen von Radwegen auf ehemaligen Bahntrassen diese für eine spätere Neunutzung zu Bahnzwecken zur Verfügung zu stellen.

Mit Bescheid vom 15. 01. 2013 teilte das EBA der Stadt Hückelhoven mit, dass der Antrag auf Freistellung abgelehnt werde. Als Begründung wird vorgetragen, dass die Trasse im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln als Schienenweg/Eisenbahnstrecke dargestellt sei, für die im textlichen Teil des Regionalplans das Ziel „Reaktivierung der Schienenstrecke Baal – Ratheim“ formuliert werde.

Auch der daraufhin von der Stadt Hückelhoven eingereichte Widerspruch wurde zurückgewiesen. Insbesondere den folgenden Argumenten hat sich das EBA nicht angeschlossen:

- Da sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan ausreichend groß bemessene Flächen für Bahnanlagen dargestellt bzw. festgesetzt worden seien und diese ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nicht eigenmächtig durch die Stadt Hückelhoven verändert werden könnten, dürfte der Wahrung der Ziele der Raumordnung genügend Rechnung getragen worden sein.
- Eine Wiederinanspruchnahme der Trasse sei weder mittel- noch langfristig zu erwarten. Im gültigen ÖPNV – Bedarfsplan ist die Strecke Baal – Ratheim nicht enthalten. Auch der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) (seit 2008 Aufgabenträger für den schienengebundenen ÖPNV) gehe nach jetzigem Kenntnisstand davon aus, dass frühestens ab dem Jahre 2030 eine Reaktivierung der Schienenstrecke Baal – Ratheim realistisch werden könnte.

In dem Schreiben vom 08.04. 2013 führt das EBA aus, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht das Ziel des Regionalplans, den Bestand und die Reaktivierung einer Schienenstrecke zu gewährleisten, nur gesichert werden könne, wenn Grundstücke ihre Eigenschaft als Bahngrundstücke beibehalten. Ansonsten wäre ein erneutes Planfeststellungsverfahren sowie eventuell ein eisenbahnkreuzungsrechtliches Verfahren mit allen Unwägbarkeiten bis zur Ablehnung des Planfeststellungsantrags –

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Zielabweichungsverfahren	RR 74/2014	4

unabhängig von irgendwelchen Festlegungen in einem Flächennutzungsplan – durchzuführen.

In dem Schreiben wird dann allerdings auch die Meinung vertreten, dass „ein Zielabweichungsverfahren nach dem Raumordnungsgesetz“ für das geeignete Mittel angesehen werde, den Nutzungskonflikt zu lösen.

Um das EBA in die Lage versetzen zu können, den benötigten Streckenabschnitt von Betriebszwecken freistellen zu können, hat die Stadt Hückelhoven entsprechend dem Ratsbeschluss vom 02.04.2014 mit Schreiben vom 24.06.2014 die Bezirksregierung Köln gebeten, für die Teilstrecke des im Regionalplan dargestellten Schienenweges, die für die Realisierung der L 117n benötigt wird, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, soweit ehemalige Bahnflächen betroffen sind. Der Antrag bezieht sich nicht auf die komplette Strecke von Baal über Hückelhoven bis Ratheim, sondern nur auf den von der L 117n unmittelbar betroffenen Teilabschnitt von Hückelhoven bis Ratheim. Dieser Streckenabschnitt ist in der Anlage dargestellt.

Beteiligte im Zielabweichungsverfahren:

Für die beabsichtigte Zielabweichung sind die betroffenen Gebietskörperschaften - die Stadt Hückelhoven und der Kreis Heinsberg - sowie folgende fachlich betroffene öffentliche Stellen beteiligt worden (vgl. § 16 (4) LPIG): die Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR), die IHK Aachen und das EBA.

Keine der beteiligten öffentlichen Stellen hat Bedenken gegen die Zielabweichung erhoben. Abgesehen von dem EBA, welches das Verfahren zur Kenntnis genommen hat, stößt das Zielabweichungsverfahren auf breite Zustimmung der Beteiligten. Die NVR GmbH hat der Freistellung von Bahnbetriebszwecke unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Stadt Hückelhoven, wie bereits geschehen, im Flächennutzungsplan eine Ersatztrasse ausweist.

Regionalplanerische Bewertung:

Voraussetzungen für eine Zustimmung zu der beantragten Zielabweichung gem. § 16 LPIG NRW sind

- die Abweichung im Einzelfall
- die Unberührtheit der Grundzüge der Planung sowie
- die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten.

Diese Zielabweichungsverfahren bezieht sich allein auf die angestrebte Abweichung von Ziel 3, Spiegelstrich 3, Kapitel 3.1.2, Seite 110, Textliche Darstellung im Teilabschnitt Aachen (TA) des Regionalplans Köln.

1. Abweichung im Einzelfall

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Zielabweichungsverfahren	RR 74/2014	5

Der Antrag der Stadt Hückelhoven bezieht sich nur auf eine einzige Teilstrecke der ehemaligen Bahntrasse Hückelhoven – Baal – Ratheim.

2. Unberührtheit der Grundzüge der Planung

Gemäß § 16 Abs. 1 LPLG ist zu prüfen, ob bei einer Abweichung vom o. g. Ziel 3 die Grundzüge der Planung des gültigen Regionalplans Köln TA Aachen berührt werden.

„Die Grundzüge der Planung“ sind regelmäßig unberührt, wenn das planerische Grundkonzept der bisherigen Planung nicht verändert wird oder der „planerischer Grundgedanke“ nicht verloren geht. Die beabsichtigte Abweichung muss deshalb noch im Bereich dessen liegen, was der Planer gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte.

Gem. Ziel 3 Kap. 3.1.2, Regionalplan Köln, TA Aachen soll die Trasse der stillgelegten Schienenstrecke Baal – Ratheim für die künftige Reaktivierung gesichert werden. Die Intention des Zieles liegt insbesondere in der Sicherstellung der raumordnerischen Voraussetzungen, konkret der Sicherung eines Korridors, für eine Wiedererrichtung einer Bahnstrecke zwischen Hückelhoven - Baal und Ratheim.

Da sowohl im Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven als auch im betreffenden Bebauungsplan ausreichend groß bemessene Flächen für Bahnanlagen dargestellt bzw. festgesetzt worden sind und somit die Möglichkeit der künftigen Reaktivierung gesichert ist, sind die Grundzüge der Planung bezogen auf das Ziel 3, Kap. 3.1.2, Regionalplan Köln, TA Aachen nicht berührt.

3. Vertretbarkeit der Planung unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Im Rahmen der Zielabweichungsverfahrens gem. §16 LPIG NRW ist weiterhin zu prüfen, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Raumordnerisch vertretbar ist jede Zielabweichung, die selbst Inhalt eines Regionalplans sein könnte.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftliche Infrastruktur zu stärken.

Weiterhin ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten

und

es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Zielabweichungsverfahren	RR 74/2014	6

sowie

Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

Die geplante Ortsumgehung Ratheim - Millich im Zuge der L 117 n erfüllt die Forderungen der o. g. Grundsätze der Raumordnung, da sie sowohl zur Entlastung der Ortslage Millich und Ratheim vom Durchgangsverkehr als auch zur besseren Anbindung des Gewerbegebietes Hückelhoven – Wasserberg an das übergeordnete Straßennetz beiträgt und somit für die Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstruktur, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge und bessere Erreichbarkeit sorgen wird.

Auch dem Grundsatz der Raumordnung aus dem selben Absatz:

„vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene (...) zu verbessern.“

wird hier Rechnung getragen, da eine künftige Reaktivierung der Schienenstrecke durch die Darstellung im FNP und die Festsetzung im B – Plan gesichert ist.

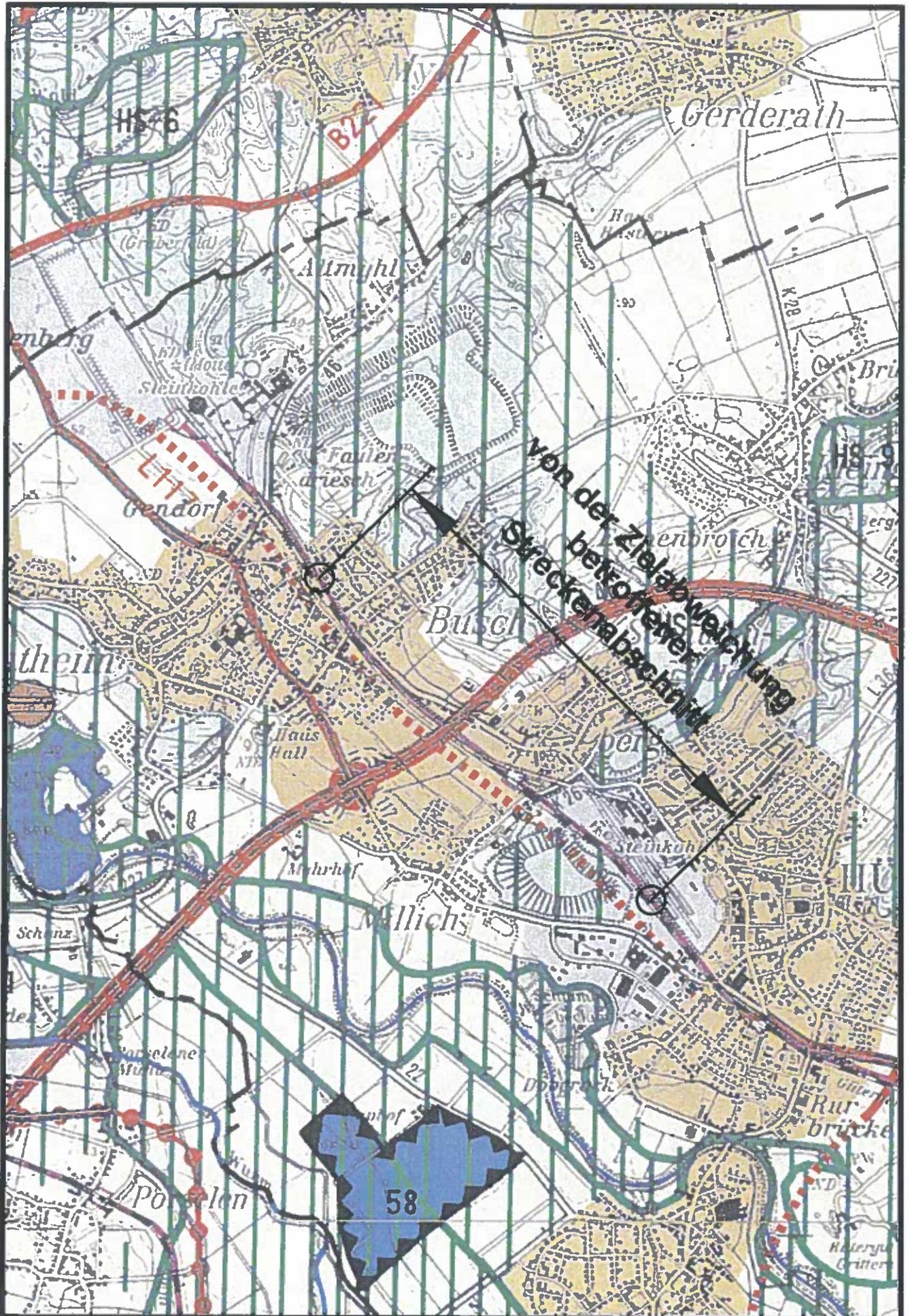
Gleiches gilt für das Ziel 8.1-11 des Entwurfs des künftigen LEP NRW. Er sieht vor, dass nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen für künftige Reaktivierung zu sichern sind.

Bezogen auf das Ziel 3, Kap. 3.1.2, Regionalplan Köln, TA Aachen ist die Planung der Stadt Hückelhoven unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

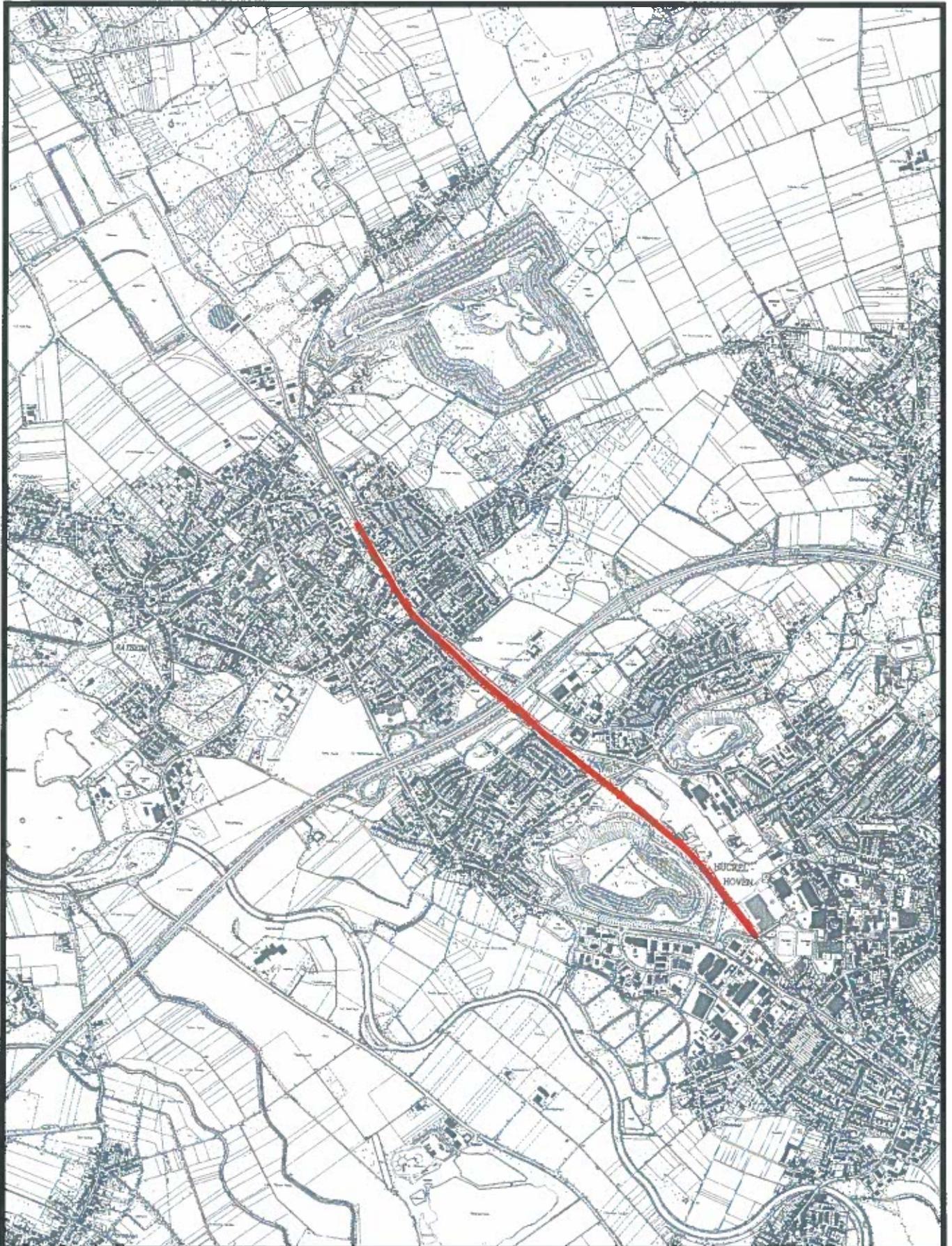
4. Abschließende Bewertung

Da die Planung unter raumordnerischen Aspekten als vertretbar bewertet wird, die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und sowohl die wirtschaftliche als auch städtebauliche und verkehrliche Entwicklung der Stadt Hückelhoven unterstützt werden soll, sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzungen für eine Zielabweichung im Sinne von § 16 LPIG NRW gegeben.

Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan, o.M.



Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 LPIG NRW für einen Teil der Eisenbahnstrecke Hückelhoven-Baal - Ratheim



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/65 SPH APRIL 2014 o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002